



TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG
Wanheimer Str. 408 – 47055 Duisburg - Germany
Tel: +49 (0) 203 73 804 - 123
Fax: +49 (0) 203 73804 – 6123
Email: info@tcs-duisburg.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf –

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote zwischen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, Duisburg, Deutschland, im Folgenden „TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG“ und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen gegenüber und sofern anwendbar, gegenüber Verbrauchern iSd § 13 BGB, im Folgenden „VERKÄUFER“.
- 1.2 Die nachstehenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen unserer Verkäufer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des VERKÄUFERS sind kostenfrei, sie verpflichten die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nicht. Der VERKÄUFER hat sich in seinem Angebot an die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG Anfrage zu halten. Hat der VERKÄUFER gegenüber der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG-Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zusätzlich und gleichzeitig anbieten.
- 2.2 Stellt der VERKÄUFER während oder nach der jeweiligen Bestellung der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, aber vor Warenlieferung bzw. der letzten

Warenteillieferung, einem anderen Kunden für die gleiche oder eine geringere Menge der Bestellware günstigere Preise oder Zahlungsvergünstigungen anderer Art (z.B. Skonti, Prämien, Zahlungsfristen) in Rechnung, so kann die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gleiche Preise verlangen.

- 2.3 Sofern nicht abweichend geregelt, verstehen sich die vom VERKÄUFER angebotenen Preise inkl. Steuern, Verpackung, Transport, Leihgebinde und Lagerung.
- 2.4 Nur schriftliche, durch den Einkauf der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
- 2.5 Ist dem VERKÄUFER bei Auftragsannahme bekannt, dass die TCS Terminal Services Chemicals GmbH & Co. KG lediglich als Vermittler der Lieferung für einen Dritten tätig wird, haftet TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nicht, auch nicht für Ansprüche des VERKÄUFERS gegen den Dritten; es sei denn, die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

3.0 Lieferzeit, Lieferung, Qualitätssicherung

- 3.1 Die von der TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den VERKÄUFER bindend. Die Anlieferung erfolgt zu den TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG gewöhnlichen Geschäftsstunden.
- 3.2 Sobald der VERKÄUFER erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG unverzüglich unter Angabe der Gründe und



- der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Kommt der VERKÄUFER in Verzug, so hat die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Brutto-Preises pro angefangene Verzugswoche, höchstens aber 5% des Brutto-Bestellwertes der Lieferung, zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG auf Schadensersatzansprüche anrechnen.
 - 3.4 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind Teillieferungen unzulässig.
 - 3.5 Der VERKÄUFER ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
 - 3.6 Der VERKÄUFER wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG nach Aufforderung nachweisen. Der VERKÄUFER wird auf Verlangen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. anwenden (bzw. Nachfolgezertifizierung). Die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist berechtigt, dieses QS-System selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen.
 - 3.7 Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen, falls einschlägig und in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 4.2 Im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems unterhält der VERKÄUFER eine Wareneingangskontrolle, so dass die Untersuchungspflicht sich auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle bei der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des

Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

- 4.3 Die Gewährleistung des VERKÄUFERS erstreckt sich auch auf die durch ihn von Lieferanten bezogenen Teile und Leistungen sowie auf alle mangelbedingt eintretenden Folgeschäden, unabhängig davon, ob der VERKÄUFER Hersteller oder Händler der Ware ist.
- 4.4 Die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ist berechtigt, auf Kosten des VERKÄUFERS die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

5. Versicherungen

Der VERKÄUFER hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden können, ausreichende Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Durch Abschluss und Nachweis der Versicherungen wird jedoch der Umfang der VERKÄUFER-Haftung/Gewährleistung nicht eingeschränkt.

6. Unterlagen, Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle VERKÄUFERangaben und Unterlagen, Spezifikationen, Muster, Noten, Zeichnungen, Instruktionen, technischen Anweisungen, Daten, Ausrüstungen, die dem VERKÄUFER für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung, Lieferung, Rechnung usw. von der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG überlassen werden, ebenso die vom VERKÄUFER nach besonderen TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG-Angaben gefertigten Unterlagen, z.B. Berechnungen („Informationen“), sind Eigentum der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG und dürfen vom VERKÄUFER nicht für andere Zwecke verwendet, zusammengefasst, vervielfältigt oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG sind sie mit allen Abschriften / Vervielfältigungen herauszugeben. Die Freigabe von VERKÄUFER- Berechnungen durch die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG berührt die Verantwortlichkeit des VERKÄUFERS nicht.



- 6.2 Der VERKÄUFER hat die Informationen und das Bestehen der Geschäftsverbindung zw. den Parteien vertraulich zu behandeln.
- 6.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an Informationen ist ausgeschlossen. Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben unberührt.
- 6.4 Die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG wird für die TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG vorgenommen, so dass die TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

7. Versandvorschriften, Gefahrübergang

- 7.1 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Angaben zur Abladestelle und konkreter Warenempfänger anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat TCS Terminal Chemicals Service GmbH & Co. KG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 7.2 Der VERKÄUFER hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand frei Bestimmungsort zu sorgen und beschafft die notwendigen Fracht- und Zollpapiere, soweit diese nicht ausschließlich durch die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG beigebracht werden können. Der VERKÄUFER hat die für den Transport geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und alle mit dem Transportverbundenen Aufwendungen zu tragen sowie eine liefergegenstandswertdeckende Transportversicherung abzuschließen.
- 7.3 Der VERKÄUFER hat die Bestellware ordnungsgemäß und entsprechend den einschlägigen nationalen u. internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 7.4 Handelsübliche Klauseln gelten nach den jeweils jüngsten INCOTERMS, derzeit INCOTERMS 2010, wenn nicht anders vereinbart.
- 7.5 Gefahrübergang findet erst bei Anlieferung des Gutes bei der jeweils vereinbarten Destination statt, im Zweifelsfall ist dies die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG, Duisburg.

AGB Einkauf – August 2015

8. Preise, Rechnungen und Zahlung

- 8.1 Rechnungen müssen ordnungsgemäß, insbesondere, soweit einschlägig, unter richtigem Umsatzsteuerausweis und unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer prüfbar abgefasst sein und der Bestellung in Reihenfolge der Positionen unter Angabe der Positionsnummern entsprechen.
 - 8.2 Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefund der Lieferung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung und Haftung des VERKÄUFERS keinen Einfluss; sie bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG wegen später entdeckten Mängeln.
 - 8.3 TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - 8.4 Handelt die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG als Einkaufskommissionär, so ist die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zur Zahlung der Lieferung nur und erst dann verpflichtet, wenn und soweit der Kommittent die Lieferung an die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zahlt. Dabei bleibt eine Zahlungsverweigerung des Kommittenten, die die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG zu vertreten hat, außer Betracht.
 - 8.5 Handelt die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG als Einkaufskommissionär, so ist allein der Kommittent rügeverpflichtet im Sinne des § 377 HGB.
- ## 9. Aufrechnung, Zurückbehaltung
- 9.1 Der VERKÄUFER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG aufrechnen.
 - 9.2 Ziff. 9.1 gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den VERKÄUFER.
 - 9.3 Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG aus einer Bestellung ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht im Zusammenhang mit dieser Bestellung stehenden Anspruchs auszuüben.
 - 9.4 § 369 HGB findet keine Anwendung.



10. Schutzrechte, Produkthaftung

- 10.1 Der VERKÄUFER haftet im gesetzlichen Umfang dafür, dass durch die Lieferung und ordnungsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patentrechte, nicht verletzt werden.
- 10.2 Für den Fall der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung stellt der VERKÄUFER die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG ihre Kunden und deren Kunden im gesetzlichen Umfang von aller Haftung, allem Schaden und allen Verlusten sowie Aufwendungen frei.
- 10.3 Der VERKÄUFER hat die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Produkthaftungsgesetz oder der Produkthaftung resultieren, wenn und soweit Lieferungen oder Leistungen des VERKÄUFERS anspruchsbegründend sind.
- 10.4 Wenn die Waren ein besonderes Design der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG haben, sei es als montiertes Endprodukt, sei es als Bestandteil des montierten Endprodukts, oder die Marke der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG tragen oder ein anderes die TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG identifizierendes Merkmal, dürfen sie nicht gleichzeitig die Marke oder ein anderes Design des VERKÄUFERS tragen und ähnliches Material soll niemand anderem als der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG verkauft oder überlassen werden.

11. Werbung, Übertragung

- 11.1 Der VERKÄUFER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 11.2 Der VERKÄUFER kann seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den

internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie die Regeln des Deutschen Internationalen Privatrechts gelten nicht.

- 12.2 Ist der Verkäufer Unternehmer iSd. § 14 BGB, Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Duisburg.
- 12.3 Soweit eine dieser Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft ist oder wird, gilt anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Lücke diejenige rechtliche wirksame Regelung als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bestimmungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Regelungslücke gekannt hätten.
- 12.4 Maßgebend ist allein die deutsche Fassung der Einkaufsbedingungen. Andere Sprachfassungen dienen nur zur Erleichterung des Verständnisses.
